



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Private Zahnzusatzversicherung „DentHappy“

Vicuritas AG, Am Reutehof 7, 88213 Ravensburg, Deutschland
Sitz: Ravensburg, Deutschland; Handelsregister: Ulm, HRB 732517
Produkt: Private Zahnzusatzversicherung

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene private Zahnzusatzversicherung DentHappy geben. Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus diesen Informationen, dem Antrag, dem Versicherungsschein, etwaigen Nachträgen zum Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen für die Zahnzusatzversicherung (AVB DentHappy).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Zahnzusatzversicherung, die Ihren bestehenden Versicherungsschutz bei einer privaten Krankenversicherung (private Krankheitskostenvollversicherung oder private Zahnzusatzversicherung als Ergänzung zur gesetzlichen Krankenversicherung; sog. Vorleistungsversicherung) hinsichtlich der Kosten für medizinisch notwendige Maßnahmen zum Zahnersatz im vereinbarten Umfang ergänzt.



Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages medizinisch notwendige Maßnahmen des Zahnersatzes erstmals angeraten und bei Ihnen durchgeführt werden und ein von Ihrer Vorleistungsversicherung anerkannter Leistungsanspruch für diese Maßnahme besteht (Versicherungsfall).

Für medizinisch notwendige Maßnahmen des Zahnersatzes leisten wir

- ✓ in Tarifstufe DentHappy 10 10 %.
- ✓ in Tarifstufe DentHappy 15 15 %.
- ✓ in Tarifstufe DentHappy 20 20 %.
- ✓ in Tarifstufe DentHappy 25 25 %.

des tariflich erstattungsfähigen Rechnungsbetrages. Die maximale Erstattung beträgt jedoch nicht mehr als 100 % des Rechnungsbetrages inklusive sämtlicher anrechenbarer Vorleistungen. Anrechenbare Vorleistungen sind die Beträge, die die private und gesetzliche Krankenversicherung als Erstattungsbeträge für die Maßnahme des Zahnersatzes vorsehen und erbringen, sowie Erstattungen Dritter (bspw. aus einer Unfallversicherung).



Was ist nicht versichert?

Versicherungsschutz besteht nicht für

- ✗ vor Vertragsschluss angeratene oder begonnene zahnärztliche Behandlungen;
- ✗ Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind;
- ✗ auf Vorsatz beruhende Versicherungsfälle und Unfallereignisse einschließlich deren Folgen;
- ✗ bei Versicherungsbeginn fehlende und noch nicht ersetzte Zähne
- ✗ Sind in dem bestehenden Zahn-/Zahnzusatztarif der Vorleistungsversicherung Leistungsausschlüsse enthalten, so gelten diese Leistungsausschlüsse für den Tarif DentHappy entsprechend.
- ✗ Ist die Vorleistungsversicherung leistungsfrei, etwa aufgrund von Prämienverzug oder wegen Anzeigepflichtverletzung, erfolgen auch keine Leistungen aus dem Tarif DentHappy.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In den ersten vier Versicherungsjahren bestehen je versicherter Person folgende Leistungshöchstgrenzen:

| | Dent-Happy 10 | Dent-Happy 15 | Dent-Happy 20 | DentHappy 25 |
|-----------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|
| 1. Jahr | 100,- € | 150,- € | 200,- € | 250,- € |
| 1. - 2. Jahr zusammen | 200,- € | 300,- € | 400,- € | 500,- € |
| 1. - 3. Jahr zusammen | 300,- € | 450,- € | 600,- € | 750,- € |
| 1. - 4. Jahr zusammen | 400,- € | 600,- € | 800,- € | 1.000,- € |

Die Leistungshöchstgrenzen gelten nicht, wenn der Versicherungsfall durch einen Unfall verursacht wird, der sich nach Vertragsschluss ereignet hat.

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Wo bin ich versichert?

StarStone Insurance SE, Zollstraße 82, 9494 Schaan, Liechtenstein
Sitz: Schaan, Liechtenstein; Handelsregister Liechtenstein: FL-0002.546.357-6



- ✓ Produkt: Private Zahnzusatzversicherung
- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Änderungen Ihres Namens, Ihrer Postanschrift und / oder Ihrer E-Mail-Adresse müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.
- Fällt die Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person weg, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Tritt der Versicherungsfall ein, haben Sie uns diesen, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind alle verlangten Auskünfte und Hinweise zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sind. Es sind Belege einzureichen, soweit deren Beschaffung Ihnen billigerweise zumutbar ist.
- Soweit die notwendigen Informationen nicht anderweitig nachgewiesen werden können, können wir von Ihnen verlangen, dass Sie sich durch einen von uns beauftragten Zahnarzt untersuchen lassen.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.



Wann und wie bezahle ich?

Die erste Prämie wird mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren regelmäßigen Prämien werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, für den Zeitraum von einem Monat im Voraus entrichtet und sind jeweils zum Monatsersten fällig. Die Prämie wird bei Fälligkeit von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist und Sie die erste Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und nicht vor Ablauf der achtmonatigen Wartezeit. Die Wartezeit gilt nicht für einen durch ein Unfallereignis verursachten Versicherungsfall, das sich nach Vertragsschluss ereignet hat.

Der Versicherungsschutz endet,

- sobald der Versicherungsschutz unter der Vorleistungsversicherung entfällt;
- mit der Beendigung des Versicherungsvertrages bzw. Versicherungsverhältnisses zu einzelnen versicherten Personen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit in Textform insgesamt oder nur für einzelne versicherte Personen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten kündigen.